

(Präsident.)

(A) **Besoldungs- = Etat der Landes- = Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1908 und 1909.** (Drucksache Nr. 460.)

(S. M. II. R. 5. Bd. S. 4429 C.)

Das Wort hat derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Dittrich**: Endlich habe ich die Ehre, Ihnen noch berichten zu dürfen über den Nachtrag zum Personal- und Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1908/09. Er ist uns überwiesen durch das Königl. Dekret Nr. 60. Die darin enthaltenen Einstellungen sind in Anlehnung an die für den allgemeinen Etat aufgestellten Grundsätze erfolgt. Ebenso wie dies seitens der hohen Zweiten Kammer der Fall gewesen ist, konnte auch Ihre Deputation sich mit den Vorschlägen allenthalben einverstanden erklären, und ich habe Ihnen vorzuschlagen:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen, die in den Nachtrag zum Personal- und Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1908 und 1909 unter Tit. 1 bis 5 eingestellten Ausgaben mit zusammen 552,694 M., gegenüber 518,689 M. in dem verabschiedeten Etat für 1908/09, demnach mit 34,005 M. mehr, darunter 18,300 M. künftig wegfallend, zu bewilligen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

„Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation?“

Einstimmig.

Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Punkt 10 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 61 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen.“ (Drucksache Nr. 453.)

(S. M. II. R. 5. Bd. S. 4474 C.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr Dr. von Frege-Welzien.

Berichterstatter Kammerherr Dr. **von Frege-Welzien**: Meine hochverehrten Herren! Die vorliegenden Beschlüsse der zweiten Deputation, welche ich die Ehre habe Ihnen vorzutragen, sind in vollständiger Übereinstimmung mit den Beschlüssen des jenseitigen Hauses gefaßt, und zwar mit den einstimmigen Beschlüssen. Nur aus diesem Grunde kann ich bei der

an sich hohen Bedeutung dieser Fragen mich heute sehr kurz fassen, da die sehr verehrten Mitglieder des hohen Hauses ja Gelegenheit haben, in den Mitteilungen der jenseitigen Kammer alles das nachzuprüfen, was ich hier in kurzen Worten nur andeuten will.

Es handelt sich zunächst um das Dekret Nr. 61, welches ich zu verlesen habe.

(Verlesung des Königl. Dekrets Nr. 61.)

Es sind nun mehrere wesentliche Veränderungen zu verzeichnen. Ich möchte aus den so beherzigenswerten Worten, mit welchen Se. Excellenz der Herr Finanzminister Dr. von Rüter am 12. November dieses Königl. Dekret im jenseitigen hohen Hause eingeführt hat, die hohe Bedeutung desselben durch einige Ziffern kennzeichnen. Es sind neue beachtenswerte Staatslasten, welche die Ständeversammlung in Übereinstimmung mit der Königl. Staatsregierung vorschlägt, zu übernehmen, um den Herren und deren Hinterlassenen, die hierbei in Frage kommen, Befriedigung und Erhöhung ihrer Pensionierung nach den Grundsätzen, welche durch die Besoldungsvorlage sich ergeben, zuteil werden zu lassen. Es betrug im Etat 1906/07 der jährliche Aufwand an Pensionen der Beamten, bez. zu Dekret Nr. 62 der Geistlichen und Lehrer, über 17½ Millionen, im Etat 1908/09 fast 19 Millionen, eine Summe, die nach dem Nachtrags-
etat I auf beinahe 20 Millionen ansteigen wird. Für die Periode 1909/10 ist mit einem Aufwande von mindestens 22 Millionen Mark jährlich zu rechnen. Das macht für den kurzen Zeitraum von 1906/07 an eine Steigerung von etwa 5 Millionen Mark jährlich, das sind 28 Prozent.

Aus diesen wenigen Ziffern ersehen die hohen Herren schon die Bedeutung der Vorlage. Wenn sie trotzdem eine einstimmige Annahme im jenseitigen Hause gefunden hat, so zeigt das, was man auch von dieser hohen Kammer mit Sicherheit annehmen kann, daß die größte Fürsorge und das größte Verständnis für diese Fragen in beiden hohen Kammern des Landes vorhanden ist.

Ich bemerke nun, zu den einzelnen Paragraphen gleich übergehend, daß die §§ 1, 2 und 3 unverändert nach der Vorlage von Ihrer Deputation anzunehmen empfohlen wird, hingegen dem § 4 eine neue Fassung gegeben werden soll, welche ich bei der Wichtigkeit der Sache doch vorzulesen mir erlauben muß:

„§ 4.

Durch die in §§ 1 bis 3 geordneten Erhöhungen darf der Pensionsfuß nicht überschritten werden,